

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 einstimmig folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina:

1. Bartolozzi, Francesco  
Ornamentblatt, Feder, aquarelliert (Z)  
Inv.Nr. der Albertina: 28117  
Standort (Werkverzeichnis): V.436a
2. Holzer, Johann Evangelist  
Entwurf für einen Fächer, Feder, laviert (Z)  
Inv.Nr. der Albertina: 28121  
Standort (Werkverzeichnis): D.1171a
3. Kolbe, Jean Paul (korrig Augsburg 18. Jht.)  
13 Dosenentwürfe, in bunten Farben (Z)  
Inv.Nr. der Albertina: 28122a-1  
Standort (Werkverzeichnis): D.Sch.36a (D.1221a-1)
4. Oppenord, Gilles Marie  
Entwurf zu einer figuralen Uhr, aquarellierte Zeichnung (Z)  
Inv.Nr. der Albertina: 28124  
Standort (Werkverzeichnis): F.Sch.18a
5. Remshar, Carl  
Ansicht der Hauptstraße von Augsburg, Feder, laviert (Z)  
Inv.Nr. der Albertina: 28125  
Standort (Werkverzeichnis): D.Sch.33 (D.976a)

6. Scheidel, Franz  
Schweinartiges Tier, Deckfarben auf Pergament (Z)  
Inv.Nr. der Albertina: 28126  
Standort (Werkverzeichnis): D.Sch.61 (D.2044a)

an die Erben nach Siegfried Laemmle auszufolgen.

#### B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind sechs Kunstgegenstände, die aus der Sammlung von Siegfried Laemmle in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind im angeschlossenen, von der Provenienzforschungs-Kommission erarbeiteten Dossier mit der Bezeichnung "Siegfried Laemmle (München)" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Im Jahre 1938 beschlagnahmte die Gestapo den Kunstbesitz des jüdischen Kunsthändlers Siegfried Laemmle in München und übergab einen Teil davon dem Münchner Auktionshaus Adolph Weinmüller zur Verauktionierung. In der Auktion dieses Unternehmens am 9. und 10. März 1939 erwarb der Direktor der Graphischen Sammlung Albertina in Wien 37 Zeichnungen, darunter die sechs gegenständlichen, um insgesamt 7.433,20 Reichsmark.

Im Jahre 1949 versuchte Siegfried Laemmle durch seinen Anwalt die Rückgabe dieser Zeichnungen von der Albertina zu erreichen. Das Museum lehnte jedoch das Ansuchen am 4. Oktober 1949 unter Hinweis darauf ab, dass nach dem österreichischen Rückstellungsgesetz keinerlei Verpflichtung zur Rückgabe bestehe, da aus dem Versteigerungskatalog des Auktionshauses Weinmüller nicht hervorgehe, dass die erworbenen Blätter aus nichtarischem Besitze stammen.

Die Einbringung der Zeichnungen zur Versteigerung erfolgte durch die Gestapo, sodass im vorliegenden Fall von einer Entziehung im Sinne des § 2 des 3. Rückstellungsgesetzes auszugehen ist. Ob diese Entziehung dem Erwerber bekannt sein mußte, was gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz leg.cit. zur Unwirksamkeit des Erwerbes geführt und einen Rückstellungsanspruch begründet hätte, kann vom Beirat nicht beurteilt werden. Jedenfalls ist die gegenteilige Behauptung der Albertina in

ihrem obzitiertem Schreiben vom 4. Oktober 1949, wonach ihr die Herkunft der Blätter aus einer beschlagnahmten Sammlung unbekannt war, mit den dem Beirat zu Gebote stehenden Mitteln nicht widerlegbar. Allerdings muss auf Grund des festgestellten Sachverhaltes davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Herkunft der Kunstgegenstände auch zum Zeitpunkt des Erwerbes in öffentlicher Versteigerung leicht aufklärbar gewesen wäre. Die Kenntnis dieses Entziehungstatbestandes war somit zumutbar, weshalb die Ausnahmsregelung des § 4 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes im Falle eines förmlichen Rückstellungsverfahrens wohl nicht anwendbar gewesen wäre.

Darauf ist hier Bedacht zuzunehmen, zumal der sachliche Anwendungsbereich des Rückgabegesetzes über die bisherige Rückstellungsgesetzgebung hinausgeht (vgl. die Untersuchungen der Rechtslage in den Fällen Bittmann und Grünzweig). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz erfüllt sind und es wird diese Rückgabe der sechs Zeichnungen aus der Albertina an die Erben nach Siegfried Laemmle empfohlen. Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Graphischen Sammlung Albertina bezahlten Entgeltes abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 10. Oktober 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: